

1762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977  
 betreffend ein Bundesgesetz über die Tragung der Kosten für die  
 Beseitigung von Tierkörpern

Da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1976, G 14/76, festgestellt hat, daß der § 6 Abs.1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 141/1919, mit dem Vollwirksamwerden des B-VG außer Kraft getreten ist, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates den Landeshauptmännern die Möglichkeit geboten werden, die Entgelte für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern in verfassungskonformer Weise festzusetzen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Tragung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

S t e i n l e  
 Berichterstatter

L i e d l  
 Obmann